



Todesfall in der Familie – was ist zu tun?

Beizug eines Arztes

Bitte benachrichtigen Sie Ihren Hausarzt. Er stellt anschliessend die Todesbescheinigung aus.

Kontaktaufnahme mit einem Bestattungsinstitut

Als Beispiel:

Känel Daniel, Murtenstrasse 68, 3282 Barga

Anzeigepflicht beim Zivilstandesamt des Sterbeortes

Der Todesfall muss von Gesetzes wegen innerhalb von zwei Tagen persönlich beim Zivilstandesamt des Sterbeortes gemeldet werden. Die Todesbescheinigung, das Familienbuch und der Niederlassungsausweis sind dem Zivilstandsamt vorzulegen.

Zuständiges Zivilstandesamt im Seeland:

Zivilstandskreis Seeland

Villa Rockhall 3, Seevorstadt 105

2502 Biel

Tel. 031 635 43 70

Fax 031 635 43 89

Gespräch mit dem/der zuständigen Pfarrer/in

Pfarramt Barga, Silke Mattner, Kirchrain 7, 3282 Barga, 032 392 17 60,
silke.mattner@kirche-barga.ch

Römisch-katholische Kirche, Oberfeldweg 26, 3250 Lyss, 032 387 37 11

Friedhofgärtner Barga

Heinz Böhlen, Schmiedstrasse 49, 3284 Fräschels, 079 225 77 09, 031 755 70 42

Steinbildhauer

Als Beispiel:

Atelier Caccivio, Postfach 190, 2575 Täuffelen, 032 396 14 78, info@caccivio.ch

Grabmal

Im Bestattungs- und Friedhofreglement vom 01.07.2018 sind die Grabmalvorschriften ab dem 4. Abschnitt beschrieben. Besonders zu beachten für die Gestaltung des Grabmals sind die Art. 13 & 14. Zur Erteilung der Bewilligung des Grabmals, ist zwingend ein Gesuch im Doppel an die **Liegenschaftskommission Barga, Natalie Aeschlimann, Schützenweg 17, 3282 Barga** einzureichen.

Siegelungsdienst

Die zuständige Person der Gemeinde Barga wird mit den Angehörigen Kontakt aufnehmen und innert sieben Tagen nach Eintritt des Todes ein Siegelungsprotokoll aufnehmen. Die betroffenen Personen haben die Pflicht, alle Vermögenswerte anzugeben und die erforderliche Auskunft zu erteilen. Es ist hilfreich, wenn die nötigen Dokumente bereitgestellt werden. Allfällige Testamente sind dem/der Siegelungsbeamten/in mitzugeben. Die Erstellung des Siegelungsprotokolls ist gebührenpflichtig.

Notar

Dieser steht nebst der Erstellung eines allfälligen Inventars für weitere Dienstleistungen zur Verfügung. So wird z.B. in Erbenscheinen die Berechtigung der Erben gegenüber Banken und dem Grundbuchamt festgestellt. Weiter berät der Notar die Hinterbliebenen, wenn eine Teilung des Nachlasses gewünscht wird.